

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1990/11/7 30b127/90, 30b2/95 (30b3/95, 30b1006/95), 30b25/06g, 60b191/07t, 80b104/18d

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.11.1990

#### Norm

EO §234

EO §236 Abs1

### Rechtssatz

Auch wenn das Erstgericht unter Verletzung der Vorschrift des§ 236 Abs 1 EO das Meistbot schon vor Eintritt der Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses aufgefolgt hat, kann dieser von der Rechtsmittelinstanz noch abgeändert werden.

## **Entscheidungstexte**

• 3 Ob 127/90

Entscheidungstext OGH 07.11.1990 3 Ob 127/90

Veröff: RZ 1991/14 S 73

• 3 Ob 2/95

Entscheidungstext OGH 14.06.1995 3 Ob 2/95

Gegenteilig

• 3 Ob 25/06g

Entscheidungstext OGH 15.02.2006 3 Ob 25/06g

Gegenteilig; Beisatz: Nach Ausfolgung der Verteilungsmasse ist der Rekurs gegen den

Meistbotsverteilungsbeschluss mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig. Dem im Verteilungsverfahren übergangenen Gläubiger steht nach Abschluss des Exekutionsverfahrens durch Verteilung und Ausfolgung des Erlöses nur mehr die Möglichkeit offen, sein besseres Recht gegen den im Verteilungsverfahren (zum Nachteil des Übergangenen) Bevorzugten auf dem Rechtsweg geltend zu machen. (T1)

• 6 Ob 191/07t

Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 191/07t

Gegenteilig; Beis wie T1

• 8 Ob 104/18d

Entscheidungstext OGH 26.11.2018 8 Ob 104/18d

Vgl; Beisatz: Die Verteilung ist im Insolvenzverfahren nicht Aufgabe des Gerichts. Die tragende Begründung für die Unzulässigkeit des Rekurses gegen einen Meistbotverteilungsbeschluss nach Ausfolgung der Verteilungsmasse trifft auf das Insolvenzverfahren daher nicht zu. (T2); Veröff: SZ 2018/98

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0003433

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$